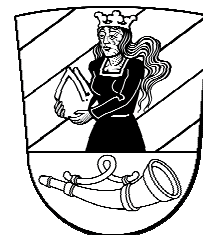


---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 28

Neu-Ulm, den 11. Juni

Jahrgang 2021

---

Inhalt	Seite
Aufhebung der Allgemeinverfügung in Bezug auf weitere Öffnungsschritte im Landkreis Neu-Ulm	74
Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen	74
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)	74
Außensprechstunde des Bezirks Schwaben	75

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Aufhebung der Allgemeinverfügung in Bezug auf weitere  
Öffnungsschritte im Landkreis Neu-Ulm**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 23-5304.8

LABI NU S. 74/2021

---

**Sitzung des Ausschusses für  
Gesundheit und Krankenhauswesen**

Am Freitag, 18. Juni 2021, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen statt.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen vom 16.04.2021
2. Sachstandsbericht des Stiftungsdirektors zur Kreisspitalstiftung Weißenhorn
3. Fragen an den Beirat
4. Jahresabschluss 2018 der Kliniken der Kreisspitalstiftung Weißenhorn
5. Gemeinsamer AEMP-Neubau am Standort Stiftungsklinik Weißenhorn – Gesamtbudget und verbleibender Eigenanteil
6. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Besucher werden gebeten, sich rechtzeitig im Landratsamt telefonisch unter 0731/7040-1013 anzumelden.

Az. 0143.11

LABI NU S. 74/2021

---

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn hat in ihrer Sitzung vom 15.04.2021 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung) beschlossen.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat diese Satzung mit Schreiben vom 26.05.2021, Az. 21-O280.2/Ko, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Sie liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Anlage 2

Az. 21-0280.2/Ko

LABI NU S. 74/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER  
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Bezirk Schwaben

86150 Augsburg, 06.12.2019  
Prinzregentenstraße 9

**Außensprechstunde des Bezirks Schwaben**

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Neu-Ulm an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

**Die nächste Sprechstunde findet am  
Dienstag, 06.07.2021, 10.00 bis 12.00 Uhr,  
in der Außenstelle des Landratsamtes Neu-Ulm (Jobcenter),  
in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6, 3. Stock, statt.**

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: [Buergerberatung@bezirk-schwaben.de](mailto:Buergerberatung@bezirk-schwaben.de)

---

**Aufhebung der Allgemeinverfügung in Bezug auf weitere Öffnungsschritte im Landkreis Neu-Ulm**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 01.06.2021 in Bezug auf weitere Öffnungsschritte im Landkreis Neu-Ulm, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/2021 (LABI NU S.69/2021), wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft

**Hinweis:**

Die Aufhebung erfolgt zu Klarstellungszwecken, nachdem sich die maßgeblichen Regelungen nunmehr unmittelbar aus der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben.

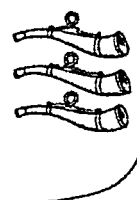
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite abrufbar.

**Neu-Ulm, den 11.06.2021**

Gez.

Langer  
Oberregierungsrätin

Az. 23-5304.8



Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 626) geändert worden ist i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist– sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 26.05.2021, Az. 21-0280.2/Ko genehmigte

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (Verbandssatzung)**

#### **§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule „Hauptschule Weißenhorn“, aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 28.06.2011 (RABl. S. 153) ab dem 01.08.2011 als „Mittelschule Weißenhorn“ im Schulverbund Weißenhorn-Pfaffenhofen weitergeführt, als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Mitteschule Weißenhorn. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Weißenhorn.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg.

#### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 24.06.1969 (RABl Schw. S. 120) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 04.08.2005 (RABl Schw. S. 134) festgelegten Schulsprengel des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn.

#### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Schulverband hat die Aufgabe die Hauptschule, ab dem 01.08.2011 als Mittelschule geführt, als öffentliche Volksschule im Sinne des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes zu betreiben und zu unterhalten.

#### **§ 5 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird durch Erhebung einer Schulverbandsumlage gemäß Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht. Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Feststellung in vierteljährlichen Teilbeträgen am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgesetzt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

#### **§ 6 Verbandsorgane**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsitzende und der Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 7 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung (Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung)**

(1) Die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten, im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

Jede Mitgliedsgemeinde, aus der am 1. Oktober jeden Jahres mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsendet bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Verbandsräte der Stadt Weißenhorn und der Gemeinde Roggenburg in der Verbandsversammlung, sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaft bestellt. Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(2) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(3) Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte der Verbandsversammlung sein.

(4) Das Amt als weiterer Verbandsrat oder Stellvertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Stadt- bzw. Gemeinderates oder bei Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

Die Bestellung der weiteren Verbandsräte von Stadt und Gemeinde in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder widerrufen werden. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG).

Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

## **§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Mitgliedsgemeinde Weißenhorn geführt. Für die Aufwendungen der Geschäftsführung wird ein Verwaltungskostenbeitrag nach dem Maß der Inanspruchnahme erhoben. Hierüber wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossen.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die Aufwandsentschädigungen betragen:

- a. für die Tätigkeit als Schulverbandsvorsitzender monatlich 200,00 €.
  - b. für die Tätigkeit als stellvertr. Schulverbandsvorsitzender monatlich 60,00 €.
  - c. Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen für den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter werden künftig entsprechend der prozentualen Erhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhöht. Eine Anpassung der Verbandssatzung ist hierfür nicht notwendig. Die entsprechende Erhöhung wird in der Sitzung bekanntgegeben.
  - d. Die Aufwandsentschädigungen als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses und seinem Stellvertreter entfallen aufgrund des Grades der Inanspruchnahme.
- (4) Die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Sitzung 30,00 EURO.
- (5) Auf Antrag erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung ferner
- a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern gelten Rechtsvorschrift; als auswärtige Tätigkeit gilt nicht der Weg zu und von den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse;
  - b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den durch ihre Tätigkeit im Schulverband entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,00 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer – es werden höchstens 200,00 EURO pro Tag bezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen, soweit sie in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

### **§ 11 Örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Hierbei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden. Von der Verbandsversammlung wird ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

### **§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Mitgliedergemeinden statt. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung des Schulverbandes.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt, rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes vom 24.05.2006, in der Fassung vom 06.06.2012, außer Kraft.

Weißenhorn, den 31.05.2021

  
Dr. Wolfgang Ferdt  
Schulverbandsvorsitzender